

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bechtheim

vom 24.05.2019

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 7 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge - der Ortsgemeinde Bechtheim vom 20.01.2009 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die die Abrechnungseinheit 1 bildenden Verkehrsanlagen der Gemeinde Bechtheim wird der Beitragssatz der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für 2017 wie folgt festgelegt:

Abrechnungseinheit 1:

Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche für das Jahr 2017	0,82154 EURO
abzüglich erhobener Vorausleistung	<u>0,30700 EURO</u>
ergibt noch zu erheben	0,51454 EURO

§ 2

Auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die die Abrechnungseinheit 1 bildenden Verkehrsanlagen der Gemeinde Bechtheim wird der Beitragssatz der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für 2018 wie folgt festgelegt:

Abrechnungseinheit 1:

Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche für das Jahr 2018	0,37042 EURO
abzüglich erhobener Vorausleistung	<u>0,65000 EURO</u>
ergibt noch zu zahlen	-0,27958 EURO

§ 3

Auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen für die die Abrechnungseinheit 2 bildenden Verkehrsanlagen der Gemeinde Bechtheim – hier Bechtheim-West – wird der Beitragssatz der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen für 2017 und 2018 wie folgt festgelegt:

Abrechnungseinheit 2: 0,00000 EURO.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§§ 1 und § 3 treten mit Wirkung vom 01.01.2017 rückwirkend in Kraft.

§ 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 rückwirkend in Kraft.

67595 Bechtheim, den 24.05.2019

Gez.

Schick

Ortsbürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung vom 24.05.2019

Berechnungsbogen für wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bechtheim für das Jahr 2017
--

Investitionen lt. Maßnahmenliste	452.963,60 €
abzügl. 35 % Gemeindeanteil	-158.534,26 €
zu verteilender beitragsfähiger Aufwand	<u>294.426,34 €</u>

Ermittlung des Hebesatzes:

Der beitragsfähige Aufwand ist auf die beitragspflichtige Fläche von
358.385 m² zu verteilen.

Dies ergibt einen endgültigen Beitragssatz für 2017 von

0,8215364482 €/m² = 0,82154 €/m²

abzüglich gezahlten Vorausleistung 2017 von 0,30700 €/m²

Noch zu erhebender Beitragssatz von **0,51454 €/m²**

Anlage 2 zur Satzung vom 24.05.2019

Berechnungsbogen für wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde
Bechtheim für das Jahr 2018

Investitionen lt. Maßnahmenliste	204.234,37 €
abzügl. 35 % Gemeindeanteil	-71.482,03 €
zu verteilernder beitragsfähiger Aufwand	<u>132.752,34 €</u>

Ermittlung des Hebesatzes:

Der beitragsfähige Aufwand ist auf die beitragspflichtige Fläche von
358.385 m² zu verteilen.

Dies ergibt einen endgültigen Beitragssatz für 2018 von

0,3704182388 €/m² = 0,37042 €/m²

abzüglich gezahlten Vorausleistung 2018 von 0,65000 €/m²

Noch zu erstattender Beitragssatz von **-0,27958 €/m²**

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. **§ 24 Abs. 6
GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67595 Bechtheim, den 24.05.2019

Gez.

Jutta Schick

Ortsbürgermeisterin